



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG 3 LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg
Bertoldstraße 43 - 79098 Freiburg i. Br.

Stadt Spaichingen
Marktplatz 19
78549 Spaichingen

STADT SPAICHINGEN			
17. Dez. 2021			
Erl. Verm.:	bR	bSt	bU
Sachb.:			
Kopie an:			

Freiburg	13.12.2021
Name	Waldmann, Felix
Durchwahl	+49 761 208-1244
Aktenzeichen	32-8435.50TUT
Bearbeitungsnummer	08-327046-01-103
	(Bitte bei Antwort angeben)

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Investitionsort: Spaichingen, Teilort: Spaichingen

Antrag vom 27.09.2021

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an kommunale Körperschaften - ANBest-K - ;

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird ein Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung zur
Projektförderung für folgende Maßnahme bewilligt:

Konzeptionelle Vorbereitung umfassender	zuwendungsfähig	258.500 Euro
Strukturförderung im Stadt-Umland-	Fördersatz	70,0 v.H.
Verbund VVG Spaichingen	Zuwendung	
	(Höchstbetrag)	180.950 Euro

Die Fördermittel werden aufgrund von Anforderungen nach den o.g. Allgemeinen
Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ausgezahlt. Die Aus-
zahlung erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kassenmittel.

Der **Verwendungsnachweis** ist bis **zum 15.09.2023** vorzulegen.

Auflagen und Hinweise:

1. Grundlage für die Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Angaben des Antrags - einschließlich aller Anlagen - sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventiongesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.
3. Die errechneten zuwendungsfähigen Ausgaben wurden zur Ermittlung des Zuwendungsbetrags auf volle hundert Euro abgerundet.
4. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides.
5. Auf die Bestimmungen über die Kumulation und Kombination mit anderen Förderprogrammen (Nr. 7.1 ELR) wird besonders hingewiesen. Förderprogramme der L-Bank, die keine Haushaltsmittel des Landes enthalten, können mit der Förderung aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum kumuliert werden.
6. Die Mittel stammen ganz oder teilweise aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Darüber hinaus können Bundesmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) Bestandteil der Förderung sein. Auf die Förderung über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum und die Fördermittelgeber ist in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Pressemitteilungen, Bautafel, Einweihung).
7. Das Projekt ist entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan durchzuführen.
8. Unentgeltliche Leistungen von Dritten können nach Nr. 5.4 ELR beim Verwendungsnachweis nicht in Anrechnung gebracht werden.
9. Die im Antrag dargelegten Maßnahmen, die den Anforderungen gemäß Nr. 5.1, 2. Absatz ELR in den Bereichen Energieeinsparung, verbesserte Energieeffizienz, Verwendung erneuerbarer Energien, Anwendung ressourcenschonender Bauweise Rechnung tragen, sind als Voraussetzung für die Förderung beim Verwendungsnachweis in ihrer Umsetzung darzustellen.
10. Der tatsächliche Investitions- bzw. Projektbeginn ist dem Regierungspräsidium und der L-Bank formlos anzuzeigen.
11. Die L-Bank, 76113 Karlsruhe, ist für Vollzug, Überwachung und Abwicklung zuständig. Diesbezüglicher Schriftverkehr ist nur noch mit dieser Stelle zu führen.
12. Die erforderlichen Unterlagen für den Verwendungsnachweis können über das Internetangebot der Regierungspräsidien (<https://rp.baden-wuerttemberg.de>) abgerufen werden.
13. Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nr. 9 ANBest-K auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- mit den Investitionen bzw. dem Projekt nicht bis zum 10.03.2022 begonnen wird,
 - die Investitionen bzw. das Projekt länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden, oder sich abzeichnet, dass die Voraussetzungen für die Schlusszahlung bis zum 15.09.2023 nicht vorliegen werden,
 - die geförderten Bauten oder baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Beginn der zweckentsprechenden Verwendung (z.B. Bezug, Inbetriebnahme) nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
14. Um die Umsetzung von Maßnahmen trotz erschwelter Rahmenbedingungen als Folge der Corona-Pandemie zu beschleunigen, wird zugelassen, dass abweichend von VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO mit der Maßnahme nach der Aufnahme in die Förderung am 03.12.2021 bereits vor Bewilligung begonnen werden kann.
15. Das Projekt wird als Modellprojekt nach Nr. 5.3 in Verbindung mit Nr. 8.10 ELR gefördert. Vom Zuwendungsempfänger ist mind. halbjährlich ein Sachstandsbericht dem Regierungspräsidium und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu übersenden, erstmalig am 13.06.2022. Der Sachbericht im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises ist mit dem Regierungspäsidium und dem MLR vor der Einreichung abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Waldmann

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Nachrichtlich:

L-Bank, 76113 Karlsruhe

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

(Stand 01.01.2015)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zu Grunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichung baufachlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Abweichend von Nummer 1.4 gilt bei Hochbaumaßnahmen, dass von der Zuwendung,
 - 1.5.1 20 vom Hundert nach Vergabe des Rohbauauftrags,
 - 1.5.2 30 vom Hundert nach Vorlage der baurechtlichen Abnahmebescheinigung für den Rohbau,
 - 1.5.3 40 vom Hundert nach Vorlage der baurechtlichen Schlussabnahmebescheinigung und
 - 1.5.4 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden können;
- 1.6 Teilbeträge von weniger als 10.000 Euro werden nicht ausgezahlt.
- 1.7 Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 1.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
 - sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar
 - 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nr. 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung
 - 2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;

- 2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 2.500 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindefinanzrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und, wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100.000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. den Abschnitt 2 der VOL/A sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nummer. 2),
 - 5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;
 - 5.1.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen mit einer Rechnungslegung gemäß Nr. 6.2 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihm vom Zuwendungsgeber ggf. benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

6 Rechnungslegung bei Baumaßnahmen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss durch eine Baurechnung (vgl. Nr. 6.2) Rechnung legen. Besteht die Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Sachbuch (§ 28 Gemeindekassenverordnung - GemKVO) oder dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); eine gesonderte Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können;